



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu einem Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

September 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Inhalt der Vorlage.....	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept.....	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren.....	5
2.2.	Auswertungskonzept.....	5
3.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung.....	5
3.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.....	5
3.2.	Kritikpunkte und Forderungen im Überblick.....	6
4.	Wichtigste Kritikpunkte und Forderungen im Einzelnen.....	7
4.1.	Einbettung des AIA-Abkommens mit der EU.....	7
4.2.	Konkurrenzfinanzplätze.....	7
4.3.	Marktzugang.....	8
4.4.	Vergangenheitsregularisierung.....	9
4.5.	Datenschutz und Spezialitätsprinzip.....	9
5.	Weitere Kritikpunkte und Forderungen.....	9
5.1.	Forderungen und Hinweise der Kantone zu den Rahmenbedingungen der Umsetzung des AIA und zum AIA-Abkommen mit der EU.....	9
5.2.	Trust.....	10
5.3.	Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen.....	11
5.4.	Aufhebung Zinsbesteuerungsgesetz und Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung.....	11
5.5.	Informationsaustausch auf Ersuchen.....	11
5.6.	Umfang der auszutauschenden Informationen.....	11
5.7.	Unterstellung unabhängige Vermögensverwalter.....	11
5.8.	Sorgfaltspflichten.....	12

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
CC-TI	Camera di commercio Cantone Ticino
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FTAF	Federazione Ticinese delle Associazioni di Fiduciari
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist im Gefolge der Finanz- und Schuldenkrise zu einem wichtigen und breit verfolgten Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Am 15. Juli 2014 hat der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard) verabschiedet. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat Verhandlungsmandate zur Einführung des AIA-Standards der OECD mit Partnerstaaten verabschiedet, darunter ein Mandat, um mit der EU über die Einführung des AIA zu verhandeln. An der Plenarversammlung des Global Forum über Transparenz und den Austausch von Informationen für Steuerzwecke (Global Forum) vom 29. Oktober 2014 in Berlin haben sich fast 100 Staaten zur Einführung des neuen globalen AIA-Standards bekannt. Mehrere Staaten haben den ersten Austausch für 2017 angekündigt, andere, darunter die Schweiz, für 2018, unter Vorbehalt des Abschlusses der nötigen Gesetzgebungsverfahren.

Die Verhandlungen mit der EU mündeten am 27. Mai 2015 in der Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls zum bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vom 26. Oktober 2004¹. Materiell wird das bestehende Zinsbesteuerungsabkommen durch dieses Änderungsprotokoll zu einem AIA-Abkommen mit der EU umgestaltet und fast vollständig geändert.

1.2. Inhalt der Vorlage

Das revidierte AIA-Abkommen mit der EU enthält grundsätzlich drei Elemente:

- den reziproken AIA nach dem globalen Standard der OECD. Der AIA-Standard der OECD konnte ohne Abweichungen in das Abkommen aufgenommen werden. Wo der AIA-Standard der OECD dem umsetzenden Staat Wahlmöglichkeiten offenlässt, sind diese auch im Abkommen enthalten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Schweiz diese Wahlmöglichkeiten gegenüber allen Partnerstaaten gleich ausüben und somit den AIA-Standard der OECD gegenüber allen Partnerstaaten einheitlich umsetzen kann;
- den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard nach Artikel 26 des OECD-Musterabkommens von 2014 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-Musterabkommen);
- eine Bestimmung betreffend die Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen. Diese Bestimmung wurde unverändert aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen und ist im Interesse des Schweizer Wirtschaftsstandortes.

Das Änderungsprotokoll wird ergänzt durch eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, wonach ein Inkrafttreten des Änderungsprotokolls am 1. Januar 2017 angestrebt wird, wobei das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls unter dem Vorbehalt steht, dass die Genehmigungsprozesse in der Schweiz und in der EU bis dahin abgeschlossen sind. Das Änderungsprotokoll enthält zudem die nötigen Bestimmungen, um einen reibungslosen Übergang vom Zinsbesteuerungssystem zum AIA zu gewährleisten.

Als Umsetzungsgesetz für den AIA soll das am 5. Juni 2015 vom Bundesrat dem Parlament unterbreitete Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in

¹ SR 0.641.926.81

Steuersachen (AIA-Gesetz) zur Anwendung gelangen², für den Informationsaustausch auf Ersuchen das Steueramtshilfegesetz (StAHiG)³.

Die Einführung des AIA-Standards mit der EU ist eingebettet in die Strategie des Bundesrats, die auf einen wettbewerbsfähigen, stabilen und integren Finanzplatz mit international akzeptierten Rahmenbedingungen abzielt.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), 12 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 37 interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen haben sich 25 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH), die FDK, 6 politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, SP, SVP), 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, KV Schweiz, SGB, SGV, SBVg, Travail.Suisse) sowie 8 Vertreter interessierter Kreise (ASIP, CP, EXPERTsuisse, SAV, Swissholdings, VAV, VSPB, VSV) vernehmen lassen.

Ausserdem haben sich vier weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer vernehmen lassen (Alliancefinance, CC-TI, FER, FTAF).

Von den Eingeladenen verzichteten auf eine Stellungnahme: Forum SRO, Interkantonaler Rückversicherungsverband IRV, Konferenz der Kantonsregierungen, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerisches Bundesgericht, Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Stiftung für Konsumentenschutz SKS.

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt und insbesondere auf Änderungsvorschläge hingewiesen. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen. Sie können beim Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) eingesehen werden.

3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüßen die Vorlage grossmehrheitlich.

Von den 26 Kantonen haben sich 25 vernehmen lassen. Folgende Kantone befürworten die Vorlage: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH. Der Kanton TI befürwortet die Vorlage unter der Voraussetzung, dass

² BBI 2015 5437

³ SR 651.1

der Artikel 9 des Abkommens an die Mutter-Tochter-Richtlinie der EU angepasst wird⁴. Die FDK begrüsst die Vorlage ebenfalls. Die KdK verzichtet auf eine materielle Stellungnahme.

Von den eingeladenen 12 politischen Parteien haben 6 Stellung genommen. BDP, CVP, FDP, Grüne und SP stimmen der Vorlage zu. Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab.

Von den 18 Verbänden und Organisationen, die eine materielle Stellungnahme eingereicht haben, befürworten 13 die Vorlage (ASIP, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, KV Schweiz, SAV, SBVg, SGB, SwissHoldings, Travail.Suisse, VAV, VSPB) und 5 lehnen sie ab (Alliancefinance, CC-TI, FTAF, SGV, VSV).

3.2. Kritikpunkte und Forderungen im Überblick

Die wichtigsten Kritikpunkte und Forderungen der Vernehmlassungsteilnehmenden beziehen sich auf die Themen Einbettung des AIA-Abkommens mit der EU, „Level Playing Field“ gegenüber Konkurrenzfinanzplätzen, Marktzugang, Vergangenheitsregularisierung sowie Datenschutz und Spezialitätsprinzip. Verschiedene Kritikpunkte und Forderungen werden dabei sowohl von Gegnern als auch von grundsätzlichen Befürwortern des AIA-Abkommens mit der EU vorgebracht.

Einbettung des AIA-Abkommens mit der EU: Bezüglich Einbettung des AIA-Abkommens mit der EU wird kritisiert, dass es nicht in den Rahmen des angestrebten Gesamtpaketes zur Erneuerung und Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen mit der EU eingebettet sei bzw. dass keine Verknüpfung von Dossiers stattgefunden habe (CVP, VSV). Die Gegner des AIA-Abkommens mit der EU sind grundsätzlich der Meinung, dass der AIA nicht mit der gesamten EU, sondern mit einzelnen Mitgliedstaaten zu vereinbaren sei, um so Gegenforderungen besser durchsetzen zu können (Alliancefinance, FTAF, SGV, SVP). Der bessere Austausch von Steuerinformationen auch mit Schwellen- und Entwicklungsländern wird nur vereinzelt gefordert (Grüne, SP), insgesamt wird das Festhalten an den durch den Bundesrat definierten Kriterien bei der Umsetzung des AIA unterstützt.

„Level Playing Field“ gegenüber Konkurrenzfinanzplätzen: In den Stellungnahmen kommen Bedenken zum Ausdruck, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbaren und dass so das Prinzip der gleichen Bedingungen für alle internationalen Finanzplätze verletzt wird (CC-TI, FTAF, SBVg, SP, SVP, VAV, VSPB, VSV). Da die EU nur ein Mandat habe, den AIA mit der Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino und Liechtenstein zu verhandeln, wird befürchtet, dass die Schweiz als einziger Finanzplatz mit den EU-Mitgliedstaaten den AIA ab dem 1. Januar 2017 umsetzt (VSPB). In diesem Zusammenhang wird auch die Verzögerung der Ratifikation gefordert (VAV).

Marktzugang: Die Situation beim Marktzugang wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden als unbefriedigend kritisiert (Alliancefinance, CP, BDP, CVP, FDK, FDP, FTAF, Kantone, SBVg, SGV, SVP, VAV, VSPB), auch wenn vereinzelt auf die Verbindung der Marktzugangsfrage zum Personenfreizügigkeitsdossier hingewiesen wird. Es wird verschiedentlich gefordert, dass den Verhandlungen über den Marktzugang hohe Priorität eingeräumt werden müsse (economiesuisse, SBVg, VAV). Die Gegner des AIA-Abkommens mit der EU sehen die nachhaltige Sicherung des Marktzugangs als Voraussetzung für die Gewährung des AIA

⁴ Richtlinie 2011/96 des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABI. L 345 vom 29.12.2011, S.8.

(SVP), wobei auch auf die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten anstelle der EU in Marktzugangsfragen hingewiesen wird (Alliancefinance).

Vergangenheitsregularisierung: Eine angemessene Möglichkeit der Vergangenheitsregularisierung wird generell als wichtige Voraussetzung für die Einführung des AIA gesehen (Alliancefinance, CVP, FDP, SBVg, SGV, SVP, VSPB, VSV). Dabei wird teilweise eine Lösung der Vergangenheitsfrage für alle EU-Mitgliedstaaten und nicht nur für die Nachbarstaaten der Schweiz gefordert (CVP) und dabei auch konkret auf einzelne EU-Mitgliedstaaten hingewiesen, in denen keine ausreichende Möglichkeit zur Vergangenheitsregularisierung bestehe (VSPB, VSV).

Datenschutz und Spezialitätsprinzip: Die Einhaltung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips auch in der Praxis wird von fast allen Vernehmlassungsteilnehmenden als sehr wichtig angesehen. Dabei wird der rechtliche Rahmen für den Datenschutz in der EU zwar meist als genügend angesehen, gleichzeitig werden aber Bedenken in Bezug auf den Vollzug des Datenschutzrechts in den EU-Mitgliedstaaten geäußert (Alliancefinance, SBVg, SGV, SVP, VSV).

4. Wichtigste Kritikpunkte und Forderungen im Einzelnen

4.1. Einbettung des AIA-Abkommens mit der EU

Alliancefinance, FTAF, SGV und SVP sind der Meinung, dass der AIA nicht mit der gesamten EU, sondern mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu vereinbaren sei. Das würde es ihres Erachtens erlauben, Gegenforderungen insbesondere in Bezug auf den Marktzutritt und die Vergangenheitsregularisierung durchzusetzen und dem Datenschutz sowie dem Spezialitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen.

Der VSV kritisiert die mangelnde Einbettung des AIA-Abkommens mit der EU in den Rahmen des angestrebten Gesamtpakets zur Erneuerung und Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen mit der EU. Die Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens unabhängig von der notwendigen Weiterentwicklung des bilateralen Gesamtpakets stelle einen Fall von „cherry picking“ seitens der EU dar.

Die CVP findet es insgesamt falsch, gewisse Dossiers nicht zu verknüpfen, wodurch ein Vorteil für die Schweiz erzielt werden könnte. Der Bundesrat habe sowohl bei der Unternehmenssteuerreform III wie auch beim AIA anscheinend die Chance verstreichen lassen, einen „favorablen Handel“ abzuschliessen. Die SBVg wünscht grundsätzlich, dass sich die Abkommenspolitik zur Einführung des AIA an den folgenden Kriterien orientiert: Akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden, Marktpotential und adäquate Positionierung mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze.

Während sich die CVP dafür einsetzt, dass die Schweiz den AIA vorerst nur mit vertrauenswürdigen Staaten aktiviert, wozu sie auch die EU zählt, fordern die Grünen, dass die Schweiz zukünftig auch mit Schwellen- und Entwicklungsländern einen besseren Austausch über Steuerinformationen anstrebt. Die SP fordert, dass der Bundesrat auch unbesteuerbare Gelder aus Schwellen- und Entwicklungsländern seiner Weissgeldstrategie unterstellt und durch zusätzliche Instrumente wie einer Quellensteuer den entsprechenden Herkunftsländern entgegenkommt. Grüne und SP fordern, dass der AIA auch im Inland eingeführt wird.

4.2. Konkurrenzfinanzplätze

Die SVP beharrt darauf, dass die Schweiz sich mit anderen Ländern dafür einsetzt, dass sich alle wichtigen Finanzplätze zu einem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichten und

diesen auch umsetzen und dass die Schweiz den AIA nicht vorsehend einführt. Die FTAF ist ebenfalls der Meinung, dass der Abschluss des AIA-Abkommens mit der EU das Prinzip der gleichen Bedingungen für alle internationalen Finanzplätze verletze.

Gemäss CC-TI und SBVg sollte generell vermieden werden, dass die Schweiz den AIA mit Staaten einführt, mit welchen die Konkurrenzfinanzplätze keinen AIA vereinbart haben. Es sollte eine Bereitschaft des entsprechenden Landes bestehen, auch mit den Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz den AIA einzuführen. Die VAV weist darauf hin, dass zum heutigen Zeitpunkt nicht klar sei, wie sich die wesentlichen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz bei der Umsetzung internationaler Standards im Steuerbereich verhielten. Die VAV empfiehlt dem Bundesrat daher eindringlich, dass das Abkommen mit der EU erst in Kraft gesetzt wird, wenn eine genügend grosse Sicherheit besteht, dass die EU den AIA mit den wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz einführt. Man könne im Sinne einer erhöhten Verbindlichkeit zur Sicherstellung des „Level Playing Fields“ über die Einführung einer gesetzlichen Klausel nachdenken, welche das Inkrafttreten von der Einführung des AIA mit Konkurrenzfinanzplätzen abhängig macht.

VSPB und alliancefinance führen aus, dass die EU nur ein Mandat habe, den AIA mit der Schweiz, Monaco, Andorra, San Marino und Liechtenstein zu verhandeln, nicht aber mit Singapur, Hongkong oder Dubai bzw. den USA. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Schweiz der einzige Finanzplatz sei, der mit einzelnen EU-Mitgliedstaaten den AIA ab 1. Januar 2017 umsetze. Auch für den VSV ist derzeit nicht erkennbar, dass Konkurrenzfinanzplätze wie Singapur, Hongkong oder das Vereinigte Königreich mit einer Vielzahl von Staaten den AIA in absehbarer Zeit abschliessen, ebenso wenig wie eine echte Reziprozität durch die USA gewährleistet sei.

Die SP betrachtet die Gewährleistung eines „Level Playing Fields“ und die zeitlich abgestimmte Einführung des AIA-Standards als zentrale Voraussetzungen um sicherzustellen, dass es kurz- bis mittelfristig nicht zu Vermögensverschiebungen in Staaten ohne AIA kommt.

4.3. Marktzugang

Die SVP vertritt die Ansicht, dass die Schweiz bei Verhandlungen mit einzelnen Ländern den AIA nur gewähren soll, wenn als Gegenleistung der Marktzugang zu deren Finanzmärkten nachhaltig gesichert wird. Alliancefinance weist darauf hin, dass die EU nicht willens oder in der Lage sei, der Schweiz freien Marktzugang für ihr Gebiet zu gewähren. Marktzugangsfragen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen fielen weitgehend in die Kompetenz der einzelnen EU-Länder.

Die FDK und die Kantone bedauern, dass bezüglich des Marktzugangs für Finanzdienstleister keine Ergebnisse erzielt werden konnten, die über die Eröffnung exploratorischer Gespräche hinausgehen. BDP, CVP und FDP stellen ebenfalls fest, dass eine Verbesserung des Marktzugangs bisher nicht erreicht werden konnte, wobei die BDP und die FDP eine Verbindung zum Personenfreizügigkeitsdossier sehen.

CP, FTAF, SBVg, SGV, VAV und VSPB kritisieren die fehlenden konkreten Resultate beim Marktzugang bzw. betrachten die Situation bei der Frage des Marktzuganges zu den 28 EU-Staaten als ungelöst und unbefriedigend. Economiesuisse und der SBVg wünschen, dass die Bundesverwaltung das Thema Marktzugang weiterhin mit oberster Priorität vorantreibt und die VAV fordert, dass die bilateralen Gespräche mit einzelnen EU-Staaten sowie die Arbeiten mit Bezug auf ein Finanzdienstleistungsabkommen mit aller Konsequenz vorangetrieben werden. Economiesuisse sieht in Anbetracht der Tatsache, dass der automatische Informationsaustausch international zum Standard geworden ist, inzwischen die Möglichkeit, durch die

Forderung nach Marktzugang (und Vergangenheitsregularisierung) Druck auszuüben, als relativiert.

4.4. Vergangenheitsregularisierung

Die SVP beharrt darauf, dass AIA-Abkommen nur dann mit anderen Ländern abgeschlossen werden sollen, wenn die Partnerstaaten angemessene Möglichkeiten zur Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit zur Verfügung stellen. Der VSV stellt fest, dass nur ein Teil der EU-Mitgliedstaaten steuerliche Regularisierungsprogramme kenne oder auflegen wolle. Es sei daher dafür zu sorgen, dass der Bundesrat den AIA nur mit denjenigen EU-Staaten einführen darf, welche ein angemessenes Regularisierungsprogramm zur Verfügung stellen.

Die SBVg betrachtet es als im Interesse der Partnerstaaten und des Finanzplatzes liegend, dass Kunden mit nicht-steuerkonformen Vermögen eine akzeptable Lösung der Vergangenheit erhalten. Alliancefinance, FDP, SBVg, SVP und VSPB weisen darauf hin, dass bezüglich der Regularisierung der Vergangenheit Griechenland derzeit keine akzeptablen Lösungen anbiete. Nach der VSPB bieten auch andere Länder wie Luxemburg, Estland und Kroatien keine Regularisierungsmöglichkeit. Der SGV hält das Erreichte bei der Vergangenheitsregularisierung insgesamt für ungenügend. Die CVP verlangt, dass die Vergangenheitsfrage mit allen 28 EU-Mitgliedstaaten und nicht nur mit den Nachbarstaaten der Schweiz gelöst wird.

4.5. Datenschutz und Spezialitätsprinzip

Für die SVP ist es fraglich, ob Griechenland die rechtlichen und politischen Voraussetzungen insbesondere bezüglich Vertraulichkeit der Daten für den AIA zum Zeitpunkt seiner Aktivierung erfüllen wird. Auch der SGV geht davon aus, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten den Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Einhaltung des Spezialitätsprinzips genügen. Der VSV befürchtet erhebliche Defizite beim Vollzug des Datenschutzrechtes in den EU-Mitgliedstaaten und fordert eine Anpassung der Vorlage im Sinne einer selektiven Einführung des AIA nur mit jenen EU-Mitgliedstaaten, welche das Datenschutzrecht der EU effektiv einhalten. Auch alliancefinance und die SBVg bringen eine Skepsis der Bankbranche bezüglich der praktischen Handhabung der Datenschutzregeln in einzelnen EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck, auch wenn nach Auffassung der SBVg der rechtliche Rahmen zum Datenschutz in der EU für die Zwecke des AIA genügt. Alliancefinance verweist auf die Gefahr, dass in gewissen Staaten AIA-Daten missbraucht werden könnten.

Nach Auffassung der SBVg stelle eine nachweisliche künftige Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen in der EU eine erhebliche Nichteinhaltung des AIA-Abkommens mit der EU dar und müsse deshalb zu einer Aussetzung des AIA mit dem anderen Land gemäss Artikel 7 des AIA-Abkommens mit der EU führen. Gleiches gelte für die praktische Einhaltung des Spezialitätsprinzips. Es sei strikte auf die Einhaltung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips in der Praxis zu achten. Diese Position wird im Grundsatz auch von CP, CVP, economieuisse, FDP und den Grünen geteilt. Im gleichen Zug wird in vielen Stellungnahmen auch auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Reziprozität hingewiesen.

Swissholdings ist der Meinung, dass die Schweiz bei der Wahl der Partnerstaaten insbesondere Wert darauf legen sollte, dass es sich um Rechtsstaaten handelt, da mit dem AIA sensible Daten übermittelt werden.

5. Weitere Kritikpunkte und Forderungen

5.1. Forderungen und Hinweise der Kantone zu den Rahmenbedingungen der Umsetzung des AIA und zum AIA-Abkommen mit der EU

Die FDK fordert generell im Zusammenhang mit der Umsetzung des AIA

- die Aufhebung der Selbstbeschränkung bezüglich schweizerischer Ersuchen an das Ausland um Bankinformationen (Art. 22 Abs. 6 StAHiG), zumindest im Verkehr mit Staaten, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten hat (Art. 22 Abs. 7 E-StAHiG),
- die Zustimmung des Parlamentes zur von den Kantonen geforderten Verwendung von automatisch erhaltenen Informationen durch schweizerische Steuerbehörden (Art. 20 E-AIAG) und
- die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen mit der Begründung, dass jegliche hausgemachte bürokratische Belastung zu unterlassen sei.

Alle Kantone, die eine Stellungnahme eingereicht haben, unterstützen diese Forderungen der FDK. Die Kantone BE, BS, GE gehen in Bezug auf die Aufhebung der Selbstbeschränkung noch einen Schritt weiter, indem sie auch die Aufhebung von Artikel 21 Absatz 2 StAHiG fordern, der die Verwendung von Informationen, die an ausländische ersuchende Behörden übermittelt werden, einschränkt. In Bezug auf die Verwendung der AHV-Nummer als Steueridentifikationsnummer wird zudem von den Kantonen TI, VD und ZH gefordert, dass der Bund im Fall der Schaffung einer neuen Steueridentifikationsnummer für sämtliche Kosten aufkommt. Die Kantone FR und TI fordern für Artikel 9 des AIA-Abkommens mit der EU, der die Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen betrifft, die Anpassung an die revidierte Mutter-Tochter-Richtlinie der EU. Der Kanton TI macht hiervon seine Zustimmung zur Vorlage abhängig. Der Kanton ZG fordert zudem die zentrale Aufbereitung der AIA-Daten zwecks automatisierter Weiterverarbeitung in den Kantonen.

Die FDK hebt positiv hervor, dass die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen unverändert aus dem Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wurde, dass sowohl beim automatischen Informationsaustausch wie auch beim Informationsaustausch auf Ersuchen nicht von den Standards der OECD abgewichen wurde und dass Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens nicht greift, wenn nicht die erhaltenen Informationen, sondern nur angepasste Berechnungsgrundlagen, in welche die erhaltenen Informationen eingeflossen sind, weitergereicht werden.

Der Kanton TI fordert generell im Zusammenhang mit der Einführung des AIA, dass meldepflichtigen Personen im Falle fehlender rechtsstaatlicher Garantien in ihrem Wohnsitzstaat eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Datenübermittlung eingeräumt wird und dass meldepflichtige Personen entweder über eine angemessene Regularisierungsmöglichkeit verfügen oder ihre Zustimmung zur Datenübermittlung geben müssen. Zudem sei in der Schweiz die Möglichkeit einer Steueramnestie zu prüfen. In Bezug auf den Informationsaustausch auf Ersuchen (Art. 5 des AIA-Abkommens mit der EU) fordert der Kanton TI eine Einschränkung auf Steuern, die unter das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen mit einem EU-Mitgliedstaat fallen.

Die KdK verzichtet auf eine materielle Stellungnahme, da dem Anliegen der Kantone auf Einbezug in die Verhandlungen keine Rechnung getragen worden sei. Die FDK kritisiert den fehlenden Einbezug der Kantone in die Verhandlungen ebenfalls.

5.2. Trust

Für den SAV ist im Zusammenhang mit diskretionären Vermögensstrukturen unklar, welche der beteiligten Personen zu melden ist. Er schlägt vor, die Klagbarkeit eines Anspruches als Abgrenzungskriterium für zu meldende Personen beizuziehen. Zudem ist es für den SAV

wichtig, dass im Rahmen des Umsetzungsgesetzes oder gegebenenfalls einer Verordnung festgehalten wird, dass ein Settlor, der Trustee, der Protektor, die Begünstigten oder Klassen von Begünstigten lediglich dann zu melden sind, wenn sie tatsächlich eine beherrschende Stellung haben. Eine solche sei stets dann gegeben, wenn der Begünstigte einen Anspruch auf einen auch der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Vermögen des Trusts hat.

5.3. Quellensteuerbefreiung grenzüberschreitender Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen

Während economiesuisse und swissholdings es begrüssen, dass es gelungen ist, Artikel 15 des Zinsbesteuerungsabkommens unverändert als Artikel 9 ins AIA-Abkommen mit der EU zu übernehmen, bedauert es EXPERTsuisse ebenso wie die Kantone FR und TI, dass die Erweiterung des Anwendungsbereiches der entsprechenden Bestimmungen in der EU, namentlich die Absenkung des Beteiligungsschwellenwertes für die Befreiung von Quellensteuern auf Dividenden, nicht übernommen wurde.

5.4. Aufhebung Zinsbesteuerungsgesetz und Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung

SGV und VSV halten die Vorschläge in der Vernehmlassungsvorlage betreffend Weitergeltung von Schweige- und Geheimhaltungspflichten für ungenügend. Die VSV fordert eine Formulierung im Bundesgesetz über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004 und des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung, die sicherstellt, dass die ESTV die im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens und der Quellensteuerabkommen erhobenen Informationen weder für die Zwecke des AIA noch für die erweiterte Steueramtshilfe nach dem Steueramtshilfegesetz verwenden darf.

5.5. Informationsaustausch auf Ersuchen

CP und VPBS bedauern, dass das AIA-Abkommen mit der EU mit Artikel 5 eine Bestimmung zum Informationsaustausch auf Ersuchen enthält, da es bereits mit den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen eine ausreichende Grundlage für den Informationsaustausch auf Ersuchen gebe. Swissholdings findet es mit Verweis auf das Betrugsbekämpfungsabkommen erstaunlich, dass Anfragen auch indirekte Steuern betreffen können. Das Betrugsbekämpfungsabkommen gehe beispielsweise mit der Möglichkeit der Anwesenheit von Beamten des ersuchenden Staates bei Ermittlungshandlungen im ersuchten Staat weiter als das AIA-Abkommen und es sei daher erstaunlich, dass das AIA-Abkommen mit der EU auch den Informationsaustausch auf Anfrage bei indirekten Steuern vorsehe.

5.6. Umfang der auszutauschenden Informationen

Alliancefinance vertritt die Ansicht, dass es genügt, wenn die Vertragsstaaten im Rahmen des AIA über die Existenz von Konten und Depots ihrer Steuerpflichtigen bei Banken im Ausland informiert werden. Dies erfordere lediglich die Übermittlung der Identifikationsinformationen und der Kontoinformationen, nicht dagegen der Finanzinformationen.

5.7. Unterstellung unabhängige Vermögensverwalter

Alliancefinance und die SVP fordern, dass die unabhängigen Vermögensverwalter dem AIA nicht unterstellt werden.

5.8. Sorgfaltspflichten

Alliancefinance hält die vorgesehenen Sorgfaltspflichten, die mit hohen Kosten verbunden seien, für meldende Banken für weit übertrieben. Die Sorgfaltspflichten würden darauf hinweisen, dass die Banken praktisch für die Richtigkeit der Steuererklärung des Kunden verantwortlich gemacht werden sollen, was weder aus praktischen noch aus ordnungspolitischen Gründen vertretbar sei.